GESELLSCHAFT FÜR RESTRUKTURIERUNG – TMA DEUTSCHLAND E.V.
AN INTERNATIONAL AFFILIATE OF THE TURNAROUND MANAGEMENT ASSOCIATION

Gesellschaft für Restrukturierung – TMA Deutschland e.V.
Bredeneyer Straße 23, 45133 Essen

TMA Deutschland e.V.
Turnaround Management Association

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger (InsAG-E)

– Referentenentwurf vom 23. Juli 2026 –

Berlin, im August 2026

A. Vorbemerkung und Zusammenfassung

Die TMA Deutschland e.V. (Turnaround Management Association) ist der Zusammenschluss der in Deutschland tätigen Restrukturierungs- und Sanierungsberater. Ihre Mitglieder – Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater, Bankenvertreter, Interim Manager (CROs) und Insolvenzverwalter – bilden das professionelle Rückgrat der interdisziplinär geprägten deutschen Restrukturierungspraxis. Die TMA nimmt zu dem im Betreff genannten Referentenentwurf (nachfolgend: „RefE“) wie folgt Stellung.
Der RefE verfolgt mit der Ablösung der dezentralen Vorauswahllisten durch eine bundeseinheitliche Zulassung, einem Berufsträgerregister und einer verfahrensübergreifenden Berufsaufsicht in seiner Zielsetzung ein legitimes und im Grundsatz zu begrüßendes Anliegen. Die TMA teilt die Auffassung, dass die derzeitige Zersplitterung der Vorauswahlpraxis Reformbedarf begründet.

In seiner konkreten Ausgestaltung geht der Entwurf jedoch – so die grundlegende Kritik dieser Stellungnahme – von einem Leitbild aus, das der wirtschaftlichen Realität der Restrukturierungspraxis nicht gerecht wird. Der RefE zielt in seinem Grundverständnis auf eine kleine bis mittelständische, mono-professionelle „Nur-Verwalter-Kanzlei“ ab, die als typische organisatorische Erscheinungsform in komplexen Regel- und Restrukturierungsverfahren praktisch bedeutungslos ist. Der Entwurf verkennt damit, dass die anspruchsvollen Verfahren – insbesondere Konzern-, Eigenverwaltungs-

Gesellschaft für Restrukturierung – TMA Deutschland e.V., www.tma-deutschland.org, Amtsgericht Essen, Registernr. 6225, St.Nr. 112/5975/0551
USt-IdNr. DE267414769

TMA Vorstand
Geschäftsführender Vorstand:
Dr. Dorothee Prosteder, Noerr (Vorsitzende); **Oliver Kehren, Morgan Stanley** (stv. Vorsitzender); **Dr. Gerd Sievers,** HF Opportunities (stv. Vorsitzender); **Dr. Matthias Hofmann,** Pohlmann Hofmann (Schatzmeister)
Erweiterter Vorstand:
Gesche Basile, Triton Investments Advisers; **Kolja von Bismarck,** Clifford Chance; **Dr. Rainer Bizenberger,** AlixPartners; **Henning Block,** Rothschild & Co Deutschland; **Frank Grell,** Latham & Watkins; **Timo Kamp,** McKinsey & Company; **Nils R. Kuhlwein von Rathenow,** Interpath Deutschland; **Dr. Leonhard Plank,** GIBSON DUNN; **Nadja Raiß,** K&L Gates; **Eva Ringelspacher,** Dr. Wieselhuber & Partner; **Stefan Sanne,** Deloitte

und Restrukturierungssachen nach dem StaRUG – heute nahezu ausschließlich von breit aufgestellten, interdisziplinär arbeitenden Einheiten geführt werden.

Die TMA sieht in mehreren Weichenstellungen des Entwurfs die konkrete Gefahr, dass interdisziplinäre Strukturen zurückgedrängt, überregulierte Doppelaufsichten aufgebaut und die für komplexe Verfahren erforderliche Team-, Organisations- und Wissensinfrastruktur mittelfristig entwertet werden. Das wäre standortpolitisch und für die Zukunftsfähigkeit des deutschen Restrukturierungsrechts ein Rückschritt.

Kernanliegen der TMA:

1. Erhalt eines leistungsfähigen, interdisziplinär organisierten Verwalterberufsstands, der auch komplexe Verfahren verlässlich gestalten kann.
2. Keine Regulierung, die den Trend zu interdisziplinären Kanzleien und Beratungs-Verwaltungs-Verbünden zurückdreht.
3. Realistische Fortbildungsanforderungen, die dem Berufsbild des Verwalters als Projektmanager entsprechen.
4. Rechtssichere Regelungen zur beruflichen Zusammenarbeit mit Sanierungs-, Restrukturierungs- und Unternehmensberatung, Treuhandtätigkeit und Vermögensverwaltung.
5. Verzicht auf Doppel- und Mehrfachaufsicht, insbesondere in Konkurrenz zur bereits bestehenden anwaltlichen Berufsaufsicht.

B. Das Leitbild des Entwurfs und die wirtschaftliche Realität

I. Das Regelungsbild des Entwurfs

Der RefE reguliert den insolvenzrechtlichen Amtsträger als eine natürliche Person, die zur „gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs“ nur mit anderen Berufsträgern eine Berufsausübungsgesellschaft bilden darf (§ 42 Abs. 1 Satz 1 InsAG-E); die Verbindung mit Angehörigen anderer Berufe ist gemäß § 43 Abs. 1 InsAG-E auf einen abschließenden Katalog beschränkt und im Übrigen an eine offene Kompatibilitätsklausel gebunden. Der Berufsträger hat sich nach § 39 Abs. 1 InsAG-E „im Hinblick auf sämtliche juristische und wirtschaftliche Aspekte der Insolvenzpraxis fortzubilden“.

Diese Regelungsarchitektur spiegelt in Struktur und Grundton das Modell einer selbständig, in überschaubarem Umfeld und mono-professionell arbeitenden Kanzlei wider, die sich – abgesehen von der Zusammenarbeit mit anderen Insolvenzverwaltern, Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern – im Wesentlichen selbst genügt. Die Entwurfsbegründung macht dieses Bild in der Referenz auf § 9 BNotO (S. 140 des RefE) ausdrücklich zum Vorbild: Zusammenschlüsse werden nach dem Modell des Notarrechts an enge Sozietätsschranken gebunden.

II. Die tatsächliche Struktur der Restrukturierungspraxis

Diesem Regelungsbild steht eine Marktrealität gegenüber, die in vielen Belangen entgegengesetzt strukturiert ist:

1. Hohe Marktkonzentration.

   Rund 80 % der insolvenzrechtlichen Sachbearbeitung – gemessen an Bearbeiterkapazität – sind auf die 50 größten deutschen Verwalterkanzleien konzentriert. Diese Häuser sind praktisch ausnahmslos interdisziplinäre, überregional aufgestellte Beratungs- und Verwaltungseinheiten mit erheblichen Anteilen anwaltlicher Beratung, Restrukturierungs- und Sanierungspraxis sowie in nicht wenigen Fällen wirtschaftsprüferischer oder steuerberatender Verzahnung.

2. Verschmelzung von Verwaltung und Beratung.

   Die klassische Trennung zwischen „Fremdverwaltung“ (Regelinsolvenzverfahren mit Insolvenzverwalter) und „Eigenverwaltung/Restrukturierung“ (StaRUG, Eigenverwaltung, Schutzschirm, CRO-Mandate, Treuhandschafte [Shareholder as a service]) ist praktisch aufgehoben. Dieselben Personen und Teams beraten heute im Vorfeld einer Krise, führen Eigenverwaltungen als Sachwalter, CRO oder Restrukturierungsverfahren auf Schuldnerseite oder als Restrukturierungsbeauftragter durch oder übernehmen im Regelverfahren die Verwaltung. Die Berufsträger arbeiten in Matrix- und Projektstrukturen mit Betriebswirten, Sanierungsberatern, IT-Forensikern, M&A-Spezialisten, Arbeitsrechtlern und Steuerspezialisten zusammen und verfügen über große, hochspezialisierte Teams.

3. Der Verwalter als Projektmanager.

   Der gute Insolvenzverwalter ist heute weniger „Alleskönner“ als vielmehr Projektleiter, der die Expertise einer heterogenen Fachgruppe steuert und für die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zielführung der Verfahrensabwicklung persönlich einsteht. Verantwortungs- und Wissensarchitektur des Amts sind arbeitsteilig, organisationsgestützt und – bei komplexen Verfahren zwingend – interdisziplinär.

III. Konsequenz: Regulierung eines nur noch teilweise existierenden Berufsbildes

Der Entwurf abstrahiert weitgehend von diesen tatsächlichen Verhältnissen. Er behandelt den Berufsträger als eine für sich stehende Einzelperson, deren Interaktion mit anderen Berufen als Ausnahme, nicht als Regel begriffen wird. Die zentrale Kritik der TMA lautet daher: Der RefE reguliert ein Berufsbild, das in der Realität der komplexen Verfahren so kaum noch existiert. Wo er praktikabel ist, betrifft er im Wesentlichen die Massenverfahren; die anspruchsvollen Regel- und Restrukturierungsverfahren, in denen der ökonomische und rechtsdogmatische Fortschritt des Rechtsgebiets stattfindet, geraten dagegen unter regulatorischen Druck.

C. StaRUG als Beleg: Fortschritt kommt aus der interdisziplinären Praxis

Die Erfahrungen mit dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) seit dem 1. Januar 2021 sind der praktische Prüfstein der Reformüberlegungen. Sie zeigen mit großer Deutlichkeit, wer die dynamische Entwicklung des Restrukturierungsrechts tatsächlich getragen hat:

1. Das StaRUG ist – anders als die klassische Regelinsolvenz – kein „Verwalter-Gesetz". Es ist ein Verfahren, das primär durch die Schuldnerseite und ihre Berater sowie durch die Restrukturierungsbeauftragten (§§ 73 ff. StaRUG) und Sanierungsmoderatoren (§§ 94 ff. StaRUG) geprägt wird. Die im StaRUG dominierenden Akteure sind interdisziplinäre Teams aus Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, CROs und Finanzberatern.

2. Die neue Praxis unter dem StaRUG wurde nicht durch „Nur-Verwalter" vorangebracht. Getragen wird sie von breit aufgestellten Wirtschaftskanzleien und interdisziplinären Beratungshäusern, die Verwaltung und Beratung in einer integrierten Praxis miteinander verbinden. Dort werden die Grundsätze zur Sanierungsfähigkeit, zur Gruppenbildung nach § 9 StaRUG, zur Behandlung von Konzernstrukturen, zur Interaktion mit Kapitalmarktinstrumenten und zur Rechtsvergleichung mit den EU-Restrukturierungsregimen entwickelt.

3. Die wissenschaftliche und rechtsfortbildende Diskussion (etwa in ZIP, ZRI, NZI, ZInsO) wird ganz überwiegend von Autorinnen und Autoren aus solchen Häusern geführt. Der Fortschritt des Rechtsgebiets ist ohne die Rückkopplung zwischen Verwaltung, Beratung und Wissenschaft in kombinierter Praxis nicht erklärbar.

Die schlichte, aber wichtige Folgerung: Wer im Restrukturierungsrecht eine leistungsfähige Berufsträgerschaft erhalten will, muss die interdisziplinäre und dynamische Struktur der leistungsstärksten Häuser fördern, nicht unter Kollisionsverdacht stellen. Ein Gesetz, das die Restrukturierungspraxis reguliert, ohne diese Realität zur Leitperspektive zu machen, verfehlt sein Ziel.

D. Kritik der zentralen Regelungen im Einzelnen

I. § 39 InsAG-E – Fortbildungspflicht

§ 39 Abs. 1 InsAG-E verpflichtet den Berufsträger zur Fortbildung „im Hinblick auf sämtliche juristische und wirtschaftliche Aspekte der Insolvenzpraxis". Die Entwurfsbegründung erläutert, die für die Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter erforderlichen Kenntnisse müssten „im Rahmen der laufenden Fortbildung erhalten, erweitert und auf einem Stand gehalten werden, der es dem Berufsträger ermöglicht, den Anforderungen der sich fortentwickelnden Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis gerecht zu werden"; das gelte gleichermaßen für die wirtschaftlichen Kenntnisse.

1. Die Vorschrift ist in dieser Weite realitätsfern.

Der Insolvenzverwalter berührt in einem einzigen Verfahren typischerweise ein Bündel höchst unterschiedlicher Rechtsgebiete: Gesellschafts-, Arbeits-, Kartell-, Bank-, Aufsichts-, Marken-, Wettbewerbs-, Ausländer-, Bau-, IT-, Datenschutz-, Kapitalmarkt- und Steuerrecht sowie in nahezu jedem größeren Verfahren mehrere ausländische Rechtsordnungen. Eine Fortbildungspflicht, die von einer Einzelperson erwartet, in allen betroffenen – auch bloßen Randrechtsgebieten – „jederzeit auf dem aktuellen Stand" zu sein, ist nicht erfüllbar und wäre, würde sie ernst genommen, die geradezu klassische Anleitung zur Fehlleistung.

2. Der gute Verwalter ist Projektmanager, nicht Enzyklopädie.

Der Verwalter komplexer Verfahren ist ohne Rückgriff auf spezialisierte Kolleginnen und Kollegen und ohne interdisziplinäre Teams gar nicht mehr denkbar. Die Qualität der Amtsausübung bemisst sich nach der Fähigkeit, die richtigen Spezialisten einzubinden, ihre Beiträge zu integrieren und die Gesamtverantwortung zu tragen – nicht danach, ob der Verwalter selbst in jedem Randgebiet den aktuellen Rechtsprechungsstand referieren kann. Genau dies ist bereits in § 39 Abs. 2 InsAG-E im Ansatz anerkannt: Der Berufsträger gewährleistet die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, an die er Aufgaben delegiert. Die Norm greift damit selbst die arbeitsteilige Realität auf – zieht daraus aber in Absatz 1 nicht die notwendige Konsequenz.

3. Änderungsvorschlag.

§ 39 Abs. 1 InsAG-E ist auf ein realistisches Maß zurückzuführen. Die Fortbildungspflicht sollte auf die Kernbereiche des materiellen und formellen Insolvenz- und Restrukturierungsrechts und die für die Amtsausübung wesentlichen Bezüge (insbesondere Handels-, Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht sowie Grundzüge der Rechnungslegung) bezogen bleiben. Für Randgebiete muss die Pflicht darauf beschränkt werden, die für die konkrete Amtsführung benötigte Fachexpertise – ggf. durch Zuziehung spezialisierter Dritter oder Mitarbeiter – sicherzustellen. Ein Formulierungsvorschlag:

> „(1) Der Berufsträger ist verpflichtet, sich im materiellen und formellen Insolvenz- und Restrukturierungsrecht sowie in den für die Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter regelmäßig maßgeblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Bezugsgebieten fortzubilden. Für weitergehende, für die konkrete Amtsführung benötigte Fachkenntnisse hat er durch geeignete organisatorische Vorkehrungen, insbesondere durch Einbindung spezialisierter Mitarbeiter oder externer Fachleute, Sorge zu tragen."

II. §§ 42, 43 InsAG-E – Berufsausübungsgesellschaften und interdisziplinäre Verbindungen

1. Die Grundstruktur der §§ 42, 43 InsAG-E.

§ 42 Abs. 1 Satz 1 InsAG-E gestattet dem Berufsträger den Zusammenschluss zur „gemeinschaftlichen Ausübung seines Berufs" ausschließlich mit anderen Berufsträgern. § 43 Abs. 1

InsAG-E öffnet den Kreis der sozietätsfähigen Verbindungen für „sonstige berufliche Tätigkeit(en)“ – begrenzt aber diese Öffnung auf einen abschließenden Katalog (Nummern 1 bis 4) und stellt Verbindungen mit Angehörigen weiterer freier Berufe (Nummer 5) unter den Doppelvorbehalt, dass sie mit der Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter „vereinbar“ sein müssen und das „Vertrauen in die Unabhängigkeit und in die zweckentsprechende Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter“ nicht gefährden dürfen.

2. Kritik: Die Systematik verkennt die Struktur interdisziplinärer Restrukturierungspraxen.

Die für die deutsche Restrukturierungspraxis zentralen Berufe – Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Interim-Management/CRO-Tätigkeit, treuhänderische Sanierungs- und Sicherheitentreuhand, Vermögensverwaltung – finden im Katalog des § 43 Abs. 1 InsAG-E entweder gar keinen (Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, CRO) oder allenfalls einen zweifelhaften Anhaltspunkt (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 InsAG-E) in einer Vorschrift, deren Anwendbarkeit von einer Kompatibilitäts- und Vertrauensklausel abhängig gemacht wird. In der Konsequenz sind zentrale Bereiche der modernen Restrukturierungsdienstleistung im Verhältnis zur Berufsausübungsgesellschaft eines Berufsträgers rechtsunsicher – mit erheblicher Ausstrahlung auf bestehende Kanzleimodelle.

3. Widerspruch zur wirtschaftlichen Realität.

Der Katalog geht faktisch von der Trennung zwischen Rechts-/Steuer-/Prüfungsberuf einerseits und wirtschaftlicher Beratung/Treuhand andererseits aus, die im Restrukturierungsmarkt so nicht mehr existiert. Zahlreiche moderne Häuser bündeln unter einem Dach Insolvenzverwaltung, Restrukturierungsberatung, M&A-Beratung, Sanierungstreuhand, Sicherheitentreuhand, CRO-Stellungen und wirtschaftsprüfernahe Dienste. Diese Bündelung ist – anders, als der RefE unterstellt – nicht Gefahrenherd, sondern Voraussetzung effizienter, ineinander greifender Krisenbewältigung. Sie ist es, die den deutschen Restrukturierungsmarkt international wettbewerbsfähig hält.

4. Anwendungsunsicherheit als eigenständiger Kritikpunkt.

Die Doppelklausel in § 43 Abs. 1 Nr. 5 InsAG-E („nicht vereinbar“; „Vertrauen … gefährden“) ist als Auffangnorm für alle sonstigen freien Berufe konzipiert – gerade dort, wo Rechtsunsicherheit besonders schadet. Bestehende Kanzleimodelle geraten in eine Rechtfertigungslage, obwohl sie sich seit Jahren bewährt haben. Der Entwurf setzt damit einen strukturellen Anreiz zur Zerschlagung leistungsfähiger Einheiten. Das läuft der ausdrücklichen Regelungsintention des RefE, „einheitliche Maßstäbe“ für die Amtsausübung zu schaffen, sogar entgegen: Nicht die Zusammenarbeit bedroht die Amtsführung, sondern die künstliche Verengung des Zusammenarbeitsrahmens.

5. Änderungsvorschläge.

Die TMA schlägt vor, § 43 Abs. 1 InsAG-E in seinem Katalog um die für die Restrukturierungspraxis konstitutiven Tätigkeiten zu erweitern und die Vertrauensklausel als solche einzelfallbezogen zu präzisieren, statt sie zur allgemeinen Auffangnorm zu machen. Insbesondere sollten – zusätzlich zum bestehenden Katalog – ausdrücklich einbezogen werden:

- Personen, die Restrukturierungs-, Sanierungs- oder Unternehmensberatung im engeren Sinne, insbesondere in der Funktion des Chief Restructuring Officer, erbringen;
- Personen, die als Treuhänder in Sicherheiten- oder Sanierungstreuhänderfunktionen tätig werden, sofern diese Tätigkeit nicht ihrerseits die Unabhängigkeit im konkreten Amt in Frage stellt;
- Personen, die im Bereich der Vermögensverwaltung insolvenz- und restrukturierungsnaher Vermögensmassen tätig werden.

Der Unabhängigkeitsschutz sollte – wie bereits bei den anwaltlichen, steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufen (§ 42 Abs. 6 InsAG-E) – über den Verweis auf den Zurechnungstatbestand des § 138 Abs. 1 InsO und über die Vorkehrungen der §§ 37, 42 Abs. 5 InsAG-E abgesichert werden, statt bereits den Zusammenschluss zu verbieten.

III. § 42 Abs. 1 Satz 1 InsAG-E – Beschränkung der Berufsausübungsgesellschaft auf Berufsträger

§ 42 Abs. 1 Satz 1 InsAG-E schließt für die gemeinschaftliche „Ausübung seines Berufs“ – gemeint ist die Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter – jede Gesellschafterstellung Dritter aus. Damit werden bestehende Berufsausübungsgesellschaften, in denen etwa Sanierungsberater oder betriebswirtschaftlich orientierte Partner mitgesellschaftsrechtlich beteiligt sind, für die Zwecke der Verwalterbestellung disqualifiziert. Vor dem Hintergrund des ausdrücklichen Ausschlusses juristischer Personen als Amtsträger (vgl. § 42 Abs. 2 InsAG-E) und der uneingeschränkten persönlichen Haftung des Berufsträgers ist diese Rigorosität nicht notwendig, um die Berufspflichten zu sichern. Die einschlägigen Schutzgüter werden über die persönliche Verantwortlichkeit des Berufsträgers (§ 42 Abs. 2 InsAG-E), die Vorkehrungspflichten zur Unabhängigkeit (§§ 37, 42 Abs. 5 InsAG-E) und die Ausschlusspflichten (§ 42 Abs. 4 InsAG-E) hinreichend gesichert.

Die TMA regt an, den Kreis der sozietätsfähigen Gesellschafter in § 42 Abs. 1 Satz 1 InsAG-E im Gleichlauf mit § 43 Abs. 1 InsAG-E zu öffnen, sofern die Verantwortungs- und Unabhängigkeitsstrukturen gewahrt werden. Anderenfalls droht ein regulatorischer Rückschnitt gerade der leistungsstarken interdisziplinären Häuser, die in der Praxis komplexe Verfahren tragen.

IV. § 41 InsAG-E – Verhältnis zu anderen Berufspflichten

§ 41 InsAG-E stellt klar, dass die insolvenzrechtlichen Berufspflichten im Konfliktfall den weiteren Berufspflichten vorgehen. Der Grundsatz ist im Prinzip nicht zu beanstanden. In seiner Ausgestaltung führt er jedoch für Berufsträger, die zugleich Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sind – nach dem eigenen Befund des RefE die ganz überwiegende Mehrheit der bestellten Personen – zu einer Kollisionslage, die durch Kammerentscheidungen der neuen Berufsträgerkammer, der zuständigen Rechtsanwaltskammer und der Insolvenzgerichte gleichzeitig ausgetragen wird.

Der Entwurf beantwortet die entscheidende Folgefrage nicht: Wie wird sichergestellt, dass ein Sachverhalt, der zugleich anwalts- und insolvenzberufsrechtliche Relevanz hat, nicht dreifach – durch das Insolvenzgericht (§§ 58, 59 InsO), durch die Rechtsanwaltskammer (§§ 73 ff. BRAO) und durch die neue Berufsträgerkammer (§§ 46 ff. InsAG-E) – parallel geführt wird. Die in § 55 InsAG-E vorgesehene Kollisionsregel („zunächst im berufsrechtlichen Verfahren nach diesem Gesetz“) ist nicht geeignet, das Problem der parallelen Aufsicht in einem hoch integrierten Berufsbild aufzulösen.

Die TMA regt an, in § 55 InsAG-E eine echte Konzentrationsregel aufzunehmen, wonach im Falle der Berufsträgereigenschaft und gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einem anderen Berufsstand mit eigener Aufsicht ein einheitliches Verfahren geführt wird, dessen Zuständigkeit sich nach dem Schwerpunkt der Pflichtverletzung richtet. Nur so lässt sich ein Aufsichtsregime schaffen, das dem interdisziplinären Berufsbild gerecht wird und nicht zusätzliche Reibungsverluste produziert.

V. § 49 InsAG-E – Direktbeschwerderecht

§ 49 Abs. 1 InsAG-E verpflichtet die Kammer, jeder Beschwerde eines Beteiligten oder eines „Dritten“ nachzugehen. Ein Zulassungsfilter, eine Substantiierungspflicht oder ein Prüfungsvorbehalt ist nicht vorgesehen. Das Beschwerderecht ist – im Wortlaut – ein voraussetzungsloses Jedermannsrecht mit korrespondierender kammerseitiger Prüfpflicht.

In der Praxis komplexer Verfahren ist damit strukturell zu erwarten, dass Beteiligte, deren Interessen im Verfahren nicht durchdringen, das Beschwerderecht taktisch einsetzen, um Verwalter in ein Berufsaufsichtsverfahren zu ziehen. Auch Konkurrenten, ehemalige Mitarbeiter oder Gläubiger mit strategischer Agenda können diesen Kanal nutzen. Die Kammer wäre mit einer nicht steuerbaren Zahl von Beschwerdeverfahren belastet; die betroffenen Berufsträger würden mit erheblichen Reputations- und Ressourcenrisiken konfrontiert, obwohl bereits die Insolvenzgerichte eine primäre Aufsicht ausüben.

Die TMA schlägt vor, § 49 InsAG-E um einen Zulässigkeits- und Substantiierungsfilter zu ergänzen: Die Beschwerde muss Tatsachen benennen, aus denen sich ein konkreter Anhaltspunkt für eine Berufspflichtverletzung ergibt. Bloße Unzufriedenheit mit einer Verfahrensentscheidung, die im Instanzenzug angreifbar ist, darf keine Prüfpflicht der Kammer auslösen. Das Recht der Jedermannsbeschwerde ohne Verfahrensbezug muss ausgeschlossen bleiben; denkbar ist allenfalls eine Anzeige an das zuständige Insolvenzgericht, das darüber zu entscheiden hat, ob es (i) aufsichtsrechtlich einschreiten und/oder (ii) den Vorgang der Kammer gegenüber zur Anzeige bringen muss.

VI. § 8, § 46 InsAG-E – Deckungssummen und Sanktionsrahmen

Der RefE setzt die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflicht auf 250.000 Euro je Versicherungsfall (§ 8 Abs. 3 InsAG-E) mit einer Jahresobergrenze auf das Vierfache dieses Betrages (§ 8 Abs. 4 Satz 1 InsAG-E). Zugleich sieht § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsAG-E Geldbußen bis zu 5 Millionen Euro vor.

Die Dimensionierung dieser Zahlen offenbart die konzeptionelle Ausrichtung des Entwurfs auf ein kleinteiliges Verfahrensbild: Eine Deckungssumme, die für ein Groß- oder Konzernverfahren offensichtlich unzureichend ist, wird flankiert von einem Sanktionsrahmen, der auf große Häuser und komplexe Verfahren zugeschnitten wirkt. Diese Inkohärenz ist bezeichnend – und regulatorisch problematisch. Es ist nicht sachgerecht, den Verwalter mit einem Sanktionsrahmen zu bedrohen, der das Vielfache seiner Absicherung überschreitet, und zugleich für die typischen Amtsrisiken komplexer Verfahren eine deutlich unter dem üblichen Marktniveau liegende Mindestdeckung vorzugeben.

Die TMA regt an, für Bestellungen in Verfahren, die aufgrund ihrer Größe oder Struktur ein erhöhtes Risiko aufweisen, eine an das jeweilige Verfahren anknüpfende Objektdeckung als Voraussetzung der Amtsübernahme im Gesetz systematisch abzubilden (statt nur beiläufig in § 57f Abs. 2 InsO-E) und den Sanktionsrahmen in ein systematisches Verhältnis zu den tatsächlichen Deckungshöhen zu setzen. Das heißt, dass für Verfahren einer bestimmten Größenordnung auch eine höhere Haftpflichtdeckung zur Bestellungsvoraussetzung gemacht wird, so dass es in der Entscheidungshoheit eines jeden Amtsträgers liegt, die damit verbundenen Kosten gegen die Aussicht auf Bestellung in entsprechenden Verfahren abzuwägen.

VII. § 5 InsAG-E – Praktische Ausbildung

§ 5 Abs. 4 InsAG-E begrenzt den Anteil der praktischen Ausbildung, der auf Restrukturierungssachen, Sanierungsmoderationen und außergerichtlichen Sanierungen absolviert werden kann, auf 40 Prozent. Für die Rest- oder Regelausbildung ist die praktische Ausbildung bei einem Berufsträger vorgesehen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 InsAG-E).

Diese Quotierung markiert einen weiteren Ausdruck des im RefE angelegten Vorrangs der klassischen „Verwaltertätigkeit“ gegenüber Beratung und Restrukturierung. Sie ist aus zwei Gründen kritisch zu sehen: Erstens spiegelt sie das statische Berufsbild wider, das die vorliegende Stellungnahme im Kern angreift. Zweitens ist sie in Ausbildungssituationen, in denen der Ausbilder in einer interdisziplinären Einheit tätig ist, praktisch schwer nachvollziehbar und schafft künstliche Zuordnungsprobleme.

Die TMA regt an, die 40-%-Grenze in § 5 Abs. 4 Satz 1 InsAG-E deutlich anzuheben oder in eine qualitative Anforderung („angemessener Anteil“) zu überführen, die den Ausbildungsgehalt anhand

der vermittelten Fähigkeiten und Erfahrungen misst, nicht anhand der formalen Zuordnung zur Verfahrensart.

VIII. Regulierungslücke: Insolvenzerfahrene Geschäftsführer und Generalbevollmächtigte in der Eigenverwaltung

Eine der auffälligsten und für die Restrukturierungspraxis folgenreichsten Regelungslücken des Entwurfs betrifft eine Personengruppe, die im RefE schlicht nicht adressiert wird, obwohl sie die materielle Verwalterfunktion in einer stetig wachsenden Zahl komplexer Verfahren wahrnimmt: insolvenzerfahrene Geschäftsführer und Generalbevollmächtigte in der Eigenverwaltung.

1. Der personelle Anwendungsbereich des Entwurfs.

§ 2 InsAG-E fasst als „insolvenzrechtliche Amtsträger“ ausschließlich die gerichtlich bestellten Funktionsträger – Insolvenzverwalter und vorläufige Insolvenzverwalter, Sachwalter und vorläufige Sachwalter, Verfahrenskoordinatoren, Restrukturierungsbeauftragte und Sanierungsmoderatoren. Die pflichtenrechtlichen Bindungen nach dem InsAG-E treffen ausschließlich diese Personen. Auch die ergänzende Erstreckung in § 40 InsAG-E beschränkt sich auf die Tätigkeit als Sachverständiger und als Treuhänder in Restschuldbefreiungsverfahren.

2. Die Realität: Verwalteräquivalente Tätigkeit in der Geschäftsleitung.

In der modernen Sanierungspraxis entspricht es inzwischen nicht nur regelmäßiger und ausdrücklich anerkannter best practice, einen insolvenzerfahrenen Restrukturierer oder Insolvenzverwalter im Vorfeld oder mit Beginn eines Eigenverwaltungs- oder Schutzschirmverfahrens in die Geschäftsführung, in den Vorstand oder als Generalbevollmächtigter zu berufen (Chief Restructuring Officer), sondern entspricht dies auch der Vorgabe des § 270a Abs. 1 Nr. 4 InsO. Diese Person übernimmt in der Sache alle Aufgaben, die im Regelverfahren einem Insolvenzverwalter zukommen: Sie führt das Unternehmen fort, entscheidet über Massegeschäfte, Betriebsschließungen und Restrukturierungsmaßnahmen; sie steuert die Verwertung, Verhandlung mit Gläubigern und Investoren und die Erstellung des Insolvenz- bzw. Restrukturierungsplans; sie haftet – bei Verletzung der ihr obliegenden insolvenzspezifischen Pflichten (etwa § 15a und § 15b InsO, den Massesicherungspflichten und den Zahlungsverboten) – nach denselben Maßstäben wie ein Insolvenzverwalter, teilweise sogar strenger.

Der Sachwalter tritt in dieser Konstellation regelmäßig hinter die operative Steuerung der eigenverwalteten Gesellschaft zurück; das Verfahren wird faktisch von der insolvenzerfahrenen Geschäftsführung geführt. Wer heute die Eigenverwaltung ernst nimmt, weiß: Nicht der Sachwalter, sondern der CRO oder Generalbevollmächtigte trägt die materielle Verwalterverantwortung – rechtlich, wirtschaftlich und in der Außenwahrnehmung des Verfahrens.

3. Konsequenz: Erhebliche Ungleichbehandlung und Regulierungsgefälle.

Der Entwurf lässt diese materielle Verwaltertätigkeit vollständig unangetastet. Wer in Eigenverwaltung die Aufgaben eines Insolvenzverwalters wahrnimmt, muss weder eine Zulassung nach

dem InsAG-E vorweisen noch unterliegt er den Berufspflichten der §§ 36 ff. InsAG-E, der Aufsicht der Kammer, dem Fortbildungsregime des § 39 InsAG-E, den Deckungssummenanforderungen des § 8 InsAG-E oder dem Sanktionsregime der §§ 46 ff. InsAG-E. Es entsteht ein doppeltes Regulierungsgefälle:

- Für dieselbe materielle Tätigkeit gelten je nach Verfahrenskonstellation gänzlich unterschiedliche Anforderungen. Der Berufsträger, der als Sachwalter in einer Eigenverwaltung bestellt wird, unterliegt dem gesamten InsAG-Regime; die insolvenzerfahrene Geschäftsführung, die in derselben Eigenverwaltung die Verwalterfunktion faktisch ausübt, unterliegt ihm nicht.
- Es entsteht ein struktureller Anreiz, sensible Verfahren gerade nicht als Regelverfahren mit Insolvenzverwalter, sondern als Eigenverwaltung mit insolvenzerfahrener Geschäftsführung zu führen – nicht wegen materieller Sanierungsvorteile, sondern zur Vermeidung des berufsrechtlichen Zugriffs. Das ist eine für das Reformziel „einheitlicher Maßstäbe“ paradoxe Konsequenz.

4. Bewertung.

Die faktische Begünstigung insolvenzerfahrener Geschäftsführer und Generalbevollmächtigter durch das Nichterfassen wird dadurch verstärkt, dass der RefE die Zulassungs-, Aufsichts- und Sanktionsanforderungen für die gerichtlich bestellten Amtsträger deutlich verschärft. Wer sich diesen Anforderungen entziehen möchte, kann in die Rolle des insolvenzerfahrenen Geschäftsführers oder Generalbevollmächtigten wechseln – mit unveränderter oder sogar verstärkter Marktposition, aber ohne die berufsrechtlichen Bindungen. Das führt zu einer strukturellen Schieflage, die der ausdrücklichen Regelungsintention des RefE, für die Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter „einheitliche Maßstäbe“ zu schaffen, diametral zuwiderläuft.

Die Regulierungslücke wiegt umso schwerer, als der RefE seinen Kreis der insolvenzrechtlichen Amtsträger in § 2 InsAG-E gerade auch auf die neuen restrukturierungsrechtlichen Funktionen (Restrukturierungsbeauftragter, Sanierungsmoderator, Verfahrenskoordinator) ausgedehnt hat, ohne die in der Praxis mindestens ebenso bedeutsame Figur des insolvenzerfahrenen Geschäftsführers oder Generalbevollmächtigten in den Blick zu nehmen. Der Entwurf lässt damit eine der zentralen personellen Weichenstellungen der modernen Sanierungspraxis unreguliert.

5. Empfehlung.

Die TMA regt an, den personellen Anwendungsbereich des InsAG-E so zu erweitern, dass insolvenzerfahrene Geschäftsführer und Generalbevollmächtigte in Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren – jedenfalls in einem funktional definierten Kernbereich – von den insolvenzrechtlichen Berufspflichten und der Aufsicht der Kammer erfasst werden. Das kann etwa durch eine Erstreckungsnorm nach dem Vorbild des § 40 InsAG-E erfolgen, die Berufsträger auch dann den Berufspflichten unterwirft, wenn sie in einer Eigenverwaltung als Geschäftsführer, Vorstand oder Generalbevollmächtigter tätig sind und dabei Aufgaben wahrnehmen, die materiell den Verwalteraufgaben entsprechen, oder durch eine Ergänzung des § 270a Abs. 1

Nr. 4 InsO, wonach der Schuldner nachzuweisen hat, dass er einen Amtsträger gemäß § 2 InsAG-E in die Geschäftsleitung berufen hat.

Eine solche Erstreckung sollte gesetzestechnisch so ausgestaltet werden, dass sie an die faktische Wahrnehmung verwalteräquivalenter Aufgaben (auf welche auch die Haftung nach § 276a Abs. 2 InsO zu erstrecken ist), nicht an die gesellschaftsrechtliche Bezeichnung anknüpft, und dass sie die im Gesellschaftsrecht angesiedelten Pflichten (etwa § 15b InsO, Zahlungsverbote) nicht verdrängt, sondern um die insolvenzberufsrechtlichen Bindungen ergänzt. Nur so lässt sich verhindern, dass die verschärften Anforderungen des InsAG-E genau die anspruchsvollen Verfahren nicht erreichen, in denen sie besonders wichtig wären.

E. Vorschlag für eine leitbildorientierte Neujustierung

Die vorstehenden Einzelpunkte lassen sich in einem regulatorischen Leitgedanken bündeln: Der Entwurf sollte, ohne seine Kernziele (einheitliche Zulassung, Berufsträgerregister, verfahrensübergreifende Berufsaufsicht) aufzugeben, an drei Stellen grundlegend neu justiert werden:

1. Leitbild.

Der Entwurf muss sich am Berufsbild des in interdisziplinäre Strukturen eingebetteten, projekt- und teamorientierten Verwalters komplexer Verfahren orientieren, nicht am Bild der isolierten Einzelverwalterkanzlei. Nur so bildet er die für die Praxis leistungsstarker Verfahren tatsächlich erforderliche Berufsträgerschaft ab.

2. Rahmen der Zusammenarbeit.

§§ 42, 43 InsAG-E sind so zu öffnen, dass moderne interdisziplinäre Praxen einschließlich Restrukturierungs-, Sanierungs- und Unternehmensberatung, CRO-Tätigkeit, Sanierungstreuhand und Vermögensverwaltung rechtssicher weiter möglich sind. Der Schutz der Unabhängigkeit erfolgt über Vorkehrungspflichten und persönliche Verantwortlichkeit, nicht über Sozietätsverbote.

3. Fortbildung und Aufsicht.

Die Fortbildungspflicht muss auf das für die Amtsführung realistisch Erforderliche zurückgeführt werden; die Aufsicht ist im Verhältnis zu anderen Berufsaufsichten (insbesondere BRAO) konfliktfrei zu konzentrieren und nicht als zusätzliche Parallelaufsicht auszugestalten. Das Beschwerderecht ist auf einen substantiierten Anfangsverdacht auszurichten.

F. Abschließende Bewertung

Die TMA teilt das Grundanliegen des RefE, das gewachsene, dezentrale System der Vorauswahl durch eine einheitliche Zulassung und eine verfahrensübergreifende Aufsicht abzulösen. Sie widerspricht jedoch mit Nachdruck der im Entwurf angelegten Leitperspektive der kleinteiligen „Nur-Verwalter-Kanzlei“ und der aus ihr abgeleiteten Zurückdrängung interdisziplinärer Strukturen.

Ein leistungsfähiges System von Verwaltern für komplexe Verfahren lässt sich nur erhalten, wenn die Regulierung die tatsächliche Wertschöpfungslogik der Restrukturierungspraxis anerkennt: Die für den Fortschritt des Rechtsgebiets entscheidenden Impulse kommen aus breit aufgestellten, interdisziplinär arbeitenden Kanzleien, die Verwaltung und Beratung miteinander kombinieren und an der dynamischen Entwicklung des Rechtsgebiets aktiv teilhaben. Wer diese Struktur unter regulatorische Missbilligung stellt, verringert nicht das Risiko, sondern die Qualität der Amtsführung.

Die TMA regt an, den Entwurf entlang der oben skizzierten drei Achsen – Leitbild, Zusammenarbeitsrahmen, realistische Fortbildungs- und Aufsichtsstruktur – grundlegend nachzujustieren. Sie steht dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für einen fachlichen Austausch selbstverständlich zur Verfügung.

TMA Deutschland e.V.

– Der Vorstand –